

Merkblatt

Barauszahlung der Austrittsleistung bei Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land (bilaterale Abkommen)

Bei definitiver Ausreise aus der Schweiz in ein Land der EU bzw. EFTA kann nur der überobligatorische Teil der Austrittsleistung bar ausbezahlt werden, sofern die betroffene Person obligatorisch dem landesüblichen Sozialversicherungssystem unterstellt ist.

Welche Personen sind betroffen?

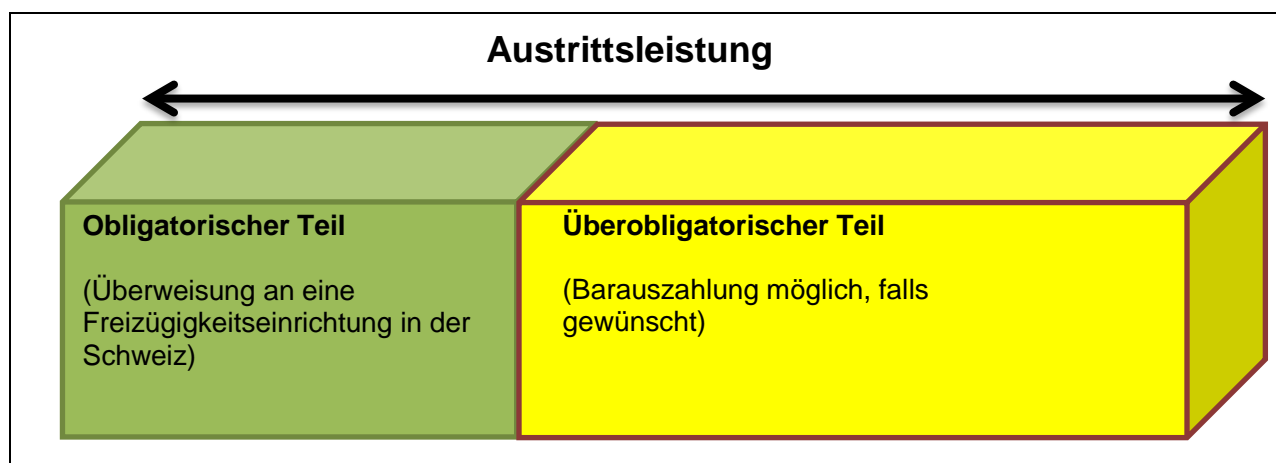
Betroffen sind – unabhängig der Staatsangehörigkeit – alle Personen, die definitiv in einen EU-Staat, nach Island oder Norwegen ausreisen. Die gleiche Regelung gilt auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Bei definitiver Ausreise in ein anderes Land kann die gesamte Austrittsleistung bar bezogen werden. Eine Spezialregelung gilt bei Ausreise ins Fürstentum Lichtenstein (vgl. dazu die Ausführungen am Ende dieses Merkblattes).

Welche Länder sind von diesen Bestimmungen betroffen?

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien (bis 31.12.2020), Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

In welcher Form wird die Austrittsleistung ausbezahlt?

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen der obenerwähnten Staaten verlegen, so ist die Barauszahlung der gesamten Austrittsleistung nur dann möglich, wenn Sie nachweisen, dass Sie in dem betreffenden Staat **nicht** der obligatorischen staatlichen Versicherung für die Risiken Tod, Invalidität und Alter unterstehen. Der schriftliche Nachweis, dass Sie in Ihrem neuen Wohnsitz-Staat keinem Versicherungsobligatorium unterliegen, muss der APK vor der Auszahlung der Austrittsleistung eingereicht werden. Andernfalls kann nur derjenige Teil der Austrittsleistung, der den obligatorischen Teil nach BVG übersteigt (= überobligatorischer Teil), bar ausbezahlt werden. Der obligatorische Teil der Austrittsleistung muss an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, die gesamte Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überweisen zu lassen. Überweisungen an eine ausländische Sozialversicherung sind ausgeschlossen.



Wie informiere ich mich, welcher Teil der Austrittsleistung zum obligatorischen Teil gehört?

Auf dem Vorsorgeausweis ist unter Rubrik "Austrittsleistung gemäss Art. 15 Freizügigkeitsgesetz (FZG)" der Stand Ihrer Austrittsleistung aufgeführt. Der darin enthaltene obligatorische Teil ("Altersguthaben gemäss BVG") ist auf einer separaten Zeile ersichtlich.

Wann kann die Barauszahlung des blockierten obligatorischen Teiles der Austrittsleistung verlangt werden?

Die Auflösung des Freizügigkeitskontos kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (Frauen Alter 64, Männer Alter 65) erfolgen.

Wie kläre ich ab, ob ich im Ausland versicherungspflichtig bin und wo erhalte ich weitere Informationen?

Für die Durchführung des Abkommens haben die beteiligten Staaten Verbindungsstellen eingerichtet, welche für den Kontakt mit den Versicherten verantwortlich ist. In der Schweiz lautet deren Anschrift:

Verbindungsstelle Sicherheitsfond BVG
Eigerplatz 2
Postfach 1023
3000 Bern 14

Telefon: +41 31 380 79 71
E-Mail: info@verbindungsstelle.ch
Homepage: www.verbindungsstelle.ch

Auf www.verbindungsstelle.ch finden Sie die Antragsformulare zur Abklärung der Versicherungspflicht im jeweiligen ausländischen Staat sowie Merkblätter zum weiteren, von der Verbindungsstelle koordinierten Verfahren.

Weitergehende Informationen zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit finden Sie auch unter <http://www.personenfreizuegigkeit.admin.ch/fza/de/home.html>.

Was gilt bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in einem EU- oder EFTA-Land?

Auch wenn Sie in einen EU-Staat, nach Island oder Norwegen ausreisen, um dort eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen, wird der obligatorische Teil der Austrittsleistung nur dann bar ausbezahlt, wenn Sie in dem betreffenden Land **nicht** obligatorisch für die Risiken Tod, Invalidität und Alter versichert sind.

Was gilt für Grenzgängerinnen und Grenzgänger?

Wenn Sie sich im Ausland niederlassen oder Ihren Wohnsitz bereits dort haben und Sie weiterhin in der Schweiz erwerbstätig und somit in der beruflichen Vorsorge versichert sind, kann die Austrittsleistung nicht bar ausbezahlt werden. Die Austrittsleistung muss an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in der Schweiz überwiesen werden.

Welche Regelung gilt bei Ausreise ins Fürstentum Liechtenstein?

Nehmen Sie in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit auf, ist die Freizügigkeitsleistung an die neu zuständige liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Wenn Sie keine Erwerbstätigkeit aufnehmen, muss die ganze Austrittsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden. Eine Barauszahlung bei endgültiger Ausreise nach Liechtenstein ist ausgeschlossen.

Welche Auswirkungen hat der BREXIT?

Grossbritannien hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Das Austrittsabkommen sieht eine Übergangsfrist bis Ende 2020 vor. Während dieser Frist bleiben die Verordnungen zwischen der Schweiz und Grossbritannien weiterhin anwendbar. Dies bedeutet, dass Grossbritannien einem EU-Staat gleichgestellt ist. Die Barauszahlung wegen definitivem Verlassen der Schweiz bei der Ausreise nach Grossbritannien ist somit weiterhin nur möglich, wenn Sie in Grossbritannien nicht der obligatorischen staatlichen Versicherung für die Risiken Tod, Invalidität und Alter unterstehen.

Weitere Auskünfte

Ihre Ansprechperson ist für Versicherte mit Buchstaben

A - E:	Isabelle Schmed	isabelle.schmed@agpk.ch	062 838 91 67
F - J:	Luigi Diaco	luigi.diacco@agpk.ch	062 838 91 42
K - O:	Angela Rodas	angela.rodas@agpk.ch	062 838 91 66
S:	Stefanie Cali	stefanie.cali@agpk.ch	062 838 91 03
P - R / T - Z:	Michael Schildknecht	michael.schildknecht@agpk.ch	062 838 91 48

Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auch im Internet unter <https://www.agpk.ch/>.